



Innenausschuss

65. Sitzung (öffentlich)

28. Januar 2010

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 14:10 Uhr

Vorsitz: Winfried Schittges (CDU)

Protokoll: Stefan Welter

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

1 Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

5

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/10089
Vorlage 14/3039

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP

Ausschussprotokoll 14/1052

in Verbindung damit:

Gesetz zur Modernisierung des nordrhein-westfälischen Sicherheitsrechts

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/9386
Ausschussprotokoll 14/1010

Der Ausschuss **empfiehlt** mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD, den **Gesetzentwurf** der SPD-Fraktion **Drucksache 14/9386 abzulehnen**.

Der Ausschuss **stimmt** dem **Änderungsantrag** der Fraktionen von CDU und FDP mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD **zu**.

Sodann **empfiehlt** der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen, den so geänderten Gesetzentwurf der Landesregierung **Drucksache 14/10089 anzunehmen**.

2 Gesetz zur Änderung des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

8

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/10442

Der Ausschuss **empfiehlt** mit den Stimmen aller Fraktionen, den **Gesetzentwurf Drucksache 14/10442 anzunehmen**.

3 Die Zeit der Sonntagsreden ist vorbei: Landesregierung muss die Verantwortung für den Schutz von Frauen vor Gewalt übernehmen 10

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/10146

Vorlage 14/3164

Der Ausschuss **entscheidet** mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen, **über den Antrag Drucksache 14/10146 heute abzustimmen.**

Sodann **lehnt** der Ausschuss den **Antrag Drucksache 14/10146** mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen **ab.**

4 Gegen Bandenkriege energisch vorgehen und rechtsfreie Räume verhindern – Verbot der Rockervereine „Hells Angels“ und „Bandidos“ sorgfältig prüfen! 12

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/10140

Der Ausschuss **empfiehlt** mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der SPD-Fraktion, den **Antrag Drucksache 14/10140 abzulehnen.**

* * *

Aus der Diskussion

1 **Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/10089
Vorlage 14/3039

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP¹

Ausschussprotokoll 14/1052

in Verbindung damit:

Gesetz zur Modernisierung des nordrhein-westfälischen Sicherheitsrechts

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/9386
Ausschussprotokoll 14/1010

Vorsitzender Winfried Schittges teilt mit, der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion sei von dem hier mitberatenden Hauptausschuss abgelehnt worden. Der Rechtsausschuss habe den Gesetzentwurf der SPD-Fraktion abgelehnt und in Bezug auf den Gesetzentwurf der Landesregierung auf ein Votum verzichtet.

Theo Kruse (CDU) führt aus, der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen folge den sich aus der Anhörung ergebenden Forderungen und Anregungen. Man gehe davon aus, das Polizeigesetz in der nächsten Plenarsitzung verabschieden zu können, bei dem es sich um einen wesentlichen Baustein der Sicherheitspolitik der laufenden Legislaturperiode handle.

Horst Engel (FDP) wirbt um die Zustimmung der Oppositionsfraktionen zum nach Maßgabe des Änderungsantrags geänderten Gesetzentwurf der Landesregierung, bei dem es sich nunmehr um ein richtig gutes Gesetz handle. Dass die SPD-Fraktion keinen Änderungsantrag vorgelegt habe, lasse ihn hoffen, zu einem einstimmigen Ergebnis zu kommen.

¹ Der Änderungsantrag ist als Anlage beigefügt.

Dr. Karsten Rudolph (SPD) stellt klar, seine Fraktion werde im Rahmen der Plenarsitzung Änderungsanträge zum eigenen Gesetzentwurf vorlegen, in denen sie die Ergebnisse der beiden Anhörungen aufgreifen wolle.

Beim Gesetzentwurf der Landesregierung handele es sich letztlich um einen Entwurf der FDP, da die CDU erst nach der Wahl einen eigenen Gesetzentwurf vorlegen wolle, wie man in ihrem Wahlprogramm nachlesen könne.

Ihn beruhige, dass man nicht über die Novelle des Verfassungsschutzgesetzes debattiere, wenn Horst Engel bereits die Novelle des Polizeigesetzes lobte. Offensichtlich gelinge es der Landesregierung in der laufenden Legislaturperiode nicht mehr, das nordrhein-westfälische Sicherheitsgesetz auf den eigentlich erforderlichen Stand zu bringen. Dabei gehe es nicht nur um Eingriffsbefugnisse im Polizeigesetz und die entsprechende Absicherung der Freiheitsrechte, sondern auch um das in einigen Punkten verfassungswidrige Verfassungsschutzgesetz. Vor diesem Hintergrund müsse Horst Engel eigentlich dem Gesetzentwurf der SPD-Fraktion zustimmen.

Monika Düker (GRÜNE) begrüßt die im Änderungsantrag der Regierungsfractionen vorgeschlagene Lösung in Bezug auf den Kernbereichsschutz, die sie für deutlich besser gelungen halte als im Entwurf der SPD-Fraktion. Dadurch greife man die Anregungen der Experten in der Anhörung auf. Der nach den Änderungsanträgen zu ändernde Gesetzentwurf trage den Vorgaben der Rechtsprechung zum Kernbereichsschutz Rechnung. Daher werde sie dem Änderungsantrag zustimmen.

Gleichwohl könne sie dem Gesetzentwurf insgesamt nicht zustimmen, wenn sie auch den Bürgerrechtscheck im Vergleich zum Gesetzentwurf der SPD-Fraktion eindeutig positiv bewerte. Jedoch habe die Anhörung klar ergeben, dass man den Ordnungsbegriff im Polizeigesetz nicht brauche. Vielmehr werde dadurch Schaden angerichtet, weil man den Kommunen signalisiere, dass sich die Polizei zukünftig auch um diesen Bereich kümmern werde. Dadurch konterkariere man den ihrer Meinung nach guten Weg zu einer sinnvollen Arbeitsteilung zwischen gut qualifizierten Ordnungsdiensten in den Kommunen und der Polizei, um Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten.

Darüber hinaus sei es der Landesregierung offenbar nicht gelungen, verfassungskonforme Sicherheitsgesetze zu erarbeiten, da die Novellierung des Verfassungsschutzgesetzes noch immer ausstehe. Der ihrer Meinung nach im Polizeigesetz gelungenen Kernbereichsschutz fehle im Verfassungsschutzgesetz nach wie vor. Darin müsse man ein Armutszeugnis der Landesregierung sehen, die sich wegen des Streits um die Onlinedurchsuchung nicht um den Kernbereichsschutz kümmere.

Der Ausschuss **empfiehlt** mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD, den **Gesetzentwurf** der SPD-Fraktion **Drucksache 14/9386 abzulehnen**.

Der Ausschuss **stimmt** dem **Änderungsantrag** der Fraktionen von CDU und FDP mit den Stimmen der Fraktionen von

CDU, FDP und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD **zu**.

Sodann **empfiehlt** der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen, den so geänderten Gesetzentwurf der Landesregierung **Drucksache 14/10089 anzunehmen**.

26. Januar 2010

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW)

Drucksache 14/10089

Zu Artikel I (Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen)

1. In Artikel I Ziffer 5 wird § 16 wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine Erhebung ist unverzüglich zu unterbrechen, wenn sich tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden; dies gilt nicht, soweit die Erhebung aus zwingenden informations- oder ermittlungstechnischen Gründen nicht unterbleiben kann. Die Erhebung darf fortgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, nicht mehr vorliegen. Die anordnende Stelle ist über den Verlauf der Maßnahme unverzüglich zu unterrichten. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, so hat sie den Abbruch der Maßnahme anzuordnen.“

b) Nach Absatz 2 wird als neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bestehen Zweifel hinsichtlich der Kernbereichsrelevanz der erhobenen Daten sind diese unverzüglich dem oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten und einer von dem Behördenleiter oder der Behördenleiterin besonders beauftragten Leitungsperson des höheren Polizeivollzugsdienstes zur Durchsicht vorzulegen. Im Falle des § 17 Abs. 2 Satz 3 erfolgt die Durchsicht durch das zuständige Amtsgericht. § 18 Abs. 4 bleibt unberührt.“

c) Die Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 4 und 5.

Begründung:

zu a)

Bei § 16 handelt es sich um eine „vor die Klammer gezogene“ Regelung zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung. Der Gesetzentwurf greift dabei das vom Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 27. Februar 2008 (1 BvR 370, 595/07; BVerfGE 120, 274 ff. (337f.)) entwickelte „zweistufige Schutzkonzept“ auf. Das Gericht hat durch diese Entscheidung das ursprüngliche Konzept eines absolut abwägungsfesten Kernbereichsschutzes (Urteil vom 3. März 2004, 1 BvR 2378/98, 1084/99; BVerfGE 109, 279 ff. (313 ff.)) deutlich modifiziert.

§ 16 setzt zunächst voraus, dass rechtmäßige Erhebungen personenbezogener Daten auf Grundlage der polizeilichen Standardbefugnisse gem. §§ 16a ff. PolG erfolgen. Die Absätze 1 und 2 des § 16 befassen sich mit der Umsetzung der ersten Stufe des Schutzkonzepts, der Vermeidung der Erhebung kernbereichsrelevanter Daten. Dazu stellt Absatz 1 den Grundsatz der Datenvermeidung auf, der in Absatz 2 konkretisiert wird. Absatz 2 regelt nämlich, dass eine zunächst zulässige Erhebung personenbezogener Daten zu unterbrechen ist, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die Erfassung von Kernbereichsinhalten bestehen. Allerdings darf - innerhalb des angeordneten Zeitraums der verdeckten Maßnahme - die Datenerhebung fortgesetzt werden, wenn neue Anhaltspunkte, dafür sprechen, dass die Unterbrechungsgründe nicht mehr vorliegen.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Urteil vom 27. Februar 2008 ausgeführt, dass eine gesetzliche Regelung darauf hinzuwirken hat, „dass die Erhebung kernbereichsrelevanter Daten soweit wie informationstechnisch und ermittlungstechnisch möglich unterbleibt“ (BVerfGE 120, 338). Damit hat es deutlich gemacht und anerkannt, dass es unter bestimmten Umständen praktisch unvermeidbar ist, Informationen zur Kenntnis zu nehmen, bevor ihr Kernbereichsbezug bewertet werden kann (a.a.O., S. 337). Dies führt jedoch nicht dazu, dass der Kernbereichsschutz leerläuft, sondern dass er auf die zweite Stufe des Schutzkonzepts (abgesichert durch ein Datenverwendungsverbot und ein Datenlöschungsgebot) verlagert wird.

In diesem systematischen Kontext ist auch die einschränkende zweite Satzhälfte des Absatz 2 Satz 1 zu verstehen: sie verdeutlicht, dass es Gründe geben kann, bei deren Vorliegen das Gebot der Datenvermeidung (durch Unterbrechung) zurücktritt, und der Kernbereichsschutz erst auf der zweiten Stufe zum Tragen kommt. Durch die Hinzufügung des Wortes „zwingend“ werden die verfassungsrechtlich gebotenen Anforderungen noch verschärft.

Die neu hinzugefügten Sätze 3 und 4 dienen als zusätzliche Verfahrenssicherung. Mit der Verpflichtung der Unterrichtung der anordnenden Stelle (je nach Standardbefugnis kann ein Behördenleiter- oder Richtervorbehalt bestehen) wird ein interner Kontrollmechanismus eingerichtet. In Ergänzung zum verantwortlichen Polizeiführer kann gemäß Satz 4 auch die anordnende Stelle bei Wegfall der Anordnungsvoraussetzungen die Entscheidung über den (endgültigen) Abbruch der Maßnahme treffen.

zu b)

Der neu eingefügte Absatz 3 ergänzt die bisherigen Regelungen zum Kernbereichsschutz der zweiten Stufe (Absatz 3 (alt) = Absatz 4 (neu)). Dieser Absatz konkretisiert das vom Bundesverfassungsgericht geforderte Verfahren der Durchsicht auf kernbereichsrelevante Inhalte (BVerfGE 120, 338 f.). Mit der Regelung des Satzes 1 wird eine Durchsicht nach dem Vier-Augen-Prinzip durch besonders geeignete bzw.

geschulte Bedienstete der zuständigen Polizeibehörde gewährleistet. Im Falle des Abhörens oder der Aufzeichnung des gesprochenen Wortes außerhalb der Wohnung obliegt gemäß Satz 2 dem anordnenden Richter die Durchsicht. Die bereichsspezifischen Verfahrensvorschriften zur Wohnraumüberwachung (Richterband) bleiben gemäß Satz 3 unberührt.

zu c)

Redaktionelle Folgeänderung durch Einfügung des neuen Absatzes 3.

2. In Artikel I Ziffer 7 wird § 17 wie folgt geändert:

Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Erfolgt eine Unterrichtung gemäß Absatz 5 Satz 1 nicht binnen sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der Unterrichtung der richterlichen Zustimmung. Die richterliche Entscheidung ist jeweils nach einem Jahr erneut einzuholen. Über die Zustimmung entscheidet das Gericht, das für die Anordnung der Maßnahme zuständig gewesen ist. Bedurfte die Maßnahme nicht der richterlichen Anordnung, ist für die Zustimmung das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat, zuständig. Nach zweimaliger Verlängerung ist die Zustimmung des für die Einlegung einer Beschwerde zuständigen Gerichts einzuholen. § 68 Abs. 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet keine Anwendung. Fünf Jahre nach der erstmaligen Entscheidung gemäß Satz 5 darf dieses Gericht allein wegen Vorliegens der Zurückstellungsgründe des § 19 Abs. 3 und des § 20 Abs. 5 keine Zustimmung erteilen.“

Begründung:

Durch die modifizierte Fassung des Absatzes 6 werden die Verfahrensrechte der zu unterrichtenden Personen gestärkt. Zur zusätzlichen Absicherung der Überprüfung der Zurückstellungsgründe wird in Satz 5 geregelt, dass nach zweimaliger Verlängerung der Zurückstellungsentscheidung eine Entscheidung durch das für die Einlegung einer Beschwerde zuständige Gericht erfolgt. Gemäß Satz 6 ist eine Übertragung dieser Entscheidung auf den Einzelrichter (§ 68 Abs. 4 FamFG) nicht zulässig. Ein endgültiges Absehen von der Benachrichtigung ist nicht möglich.

Satz 7 trifft eine besondere Regelung hinsichtlich des Zurückstellungsgrundes der Gefährdung des weiteren Einsatzes einer Vertrauensperson oder eines Verdeckten Ermittlers (§§ 19 Abs. 3 bzw. § 20 Abs. 5). Sie gilt ausschließlich für den Einsatz von Vertrauenspersonen und Verdeckten Ermittlern, da allein in diesen Fällen die Gefährdung des weiteren Einsatzes einen zusätzlichen Zurückstellungsgrund rechtfertigt.

Sowohl im Hinblick auf den erheblichen Aufwand, der erforderlich ist, um eine Legefläche aufzubauen und aufrechtzuerhalten (§ 20 Abs. 2 PolG) und um eine Person in eine kriminelle Szene einzuschleusen, als auch wegen der im Regelfall sehr langen Zeitdauer, die erforderlich ist, um kriminelle Strukturen aufzudecken, wird eine Sonderregelung getroffen. Sie ermöglicht einerseits eine längerfristige Zurückstellung, andererseits bestimmt sie zur Gewährleistung der Rechtsweggarantie gem. Art. 19 Abs. 4 GG einen Endzeitpunkt, zu dem die Benachrichtigung erfolgen muss. Dieser

Zeitpunkt darf nur überschritten werden, wenn die zusätzlichen Zurückstellungsgründe der Gefährdung von Leib und Leben (siehe § 17 Abs. 5) dieser Personen nachweisbar vorliegen.

3. In Artikel I Ziffer 8 wird § 18 wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 3 der folgende Satz angefügt:

„Eine ausschließlich automatisierte Datenerhebung ist unzulässig.“

b) In Absatz 3 wird Satz 5 gestrichen.

c) In Absatz 4 wird nach Satz 2 der folgende Satz eingefügt:

„Nach einer Unterbrechung oder einer Aufzeichnung gemäß Satz 2 darf die Erhebung fortgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Gründe, die zur Unterbrechung oder zur Aufzeichnung geführt haben, nicht mehr vorliegen.“

d) Die Sätze 3 bis 5 werden zu Sätzen 4 bis 6.

e) In Satz 4 (neu) wird das Wort „Diese“ durch die Wörter „Die automatisierte Aufzeichnung“ ersetzt.

f) Satz 6 (alt) wird gestrichen.

Begründung:

zu a) und b):

Zur Klarstellung des Gewollten wird Satz 5 in Absatz 3 gestrichen und als neuer Satz 3 an Absatz 1 angefügt. Damit wird - an systematisch geeigneter Stelle - verdeutlicht, dass die Wohnraumüberwachung im Wege der unmittelbaren Wahrnehmung (durch Live-Mithören/Schauen) und der technischen Aufzeichnung erfolgt. Dies ist bei der Wohnraumüberwachung der mildere Eingriff, da dadurch ein sofortiges Unterbrechen bei Auftreten kernbereichsrelevanter Inhalte gewährleistet ist (BVerfGE 109, 279 (324)).

zu c) und f):

In Absatz 4 wird der bisherige Satz 6 zur Klarstellung als neuer Satz 3 vorgezogen und umformuliert. Damit wird präzisiert, dass während der angeordneten Dauer einer verdeckten Datenerhebungsmaßnahme sowohl Unterbrechungen gem. Satz 1 als auch das „Umschalten“ auf ein automatisiertes Aufzeichnen gemäß Satz 2 erfolgen können, und dass - ohne erneute richterliche Anordnung - eine Fortsetzung der Datenerhebung zulässig ist, wenn aufgrund veränderter tatsächlicher Umstände (z.B. Veränderung der Personenkonstellation in der überwachten Wohnung) eine Erfassung kernbereichsrelevanter Inhalte nicht zu erwarten ist. Außerdem wird dadurch die jederzeitige Möglichkeit zur „Rückkehr“ zum Live-Mithören als weniger schwerwiegendem Eingriff (siehe Begründung zu a) und b)) geklärt.

zu d) und e): Redaktionelle Änderungen.